Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 5030**

17. Wahlperiode **4.7.2023**

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Kosten der Unterbringung für geflüchtete Menschen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche staatliche Ebene aufgrund welcher Rechtsvorschriften in welchem Verfahrensabschnitt von Asylverfahren für die Kosten der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen zuständig ist;

2. wie sich die Lastenverteilung der Kosten der Unterbringung (KdU) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), gegebenenfalls in Verbindung mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), zwischen Bund, Ländern und Kommunen darstellt (bitte Differenzierung nach einzelnen Kostenpunkten und Aufschlüsselung nach prozentualen Anteilen für die jeweiligen Verfahrensschritte);

3. in welchem Umfang das Land vom Bund finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung welcher Kostenpunkte, für die das Land zuständig ist, bei der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen erhält;

4. in welchem Umfang nach welchem Schlüssel das Land vom Bund für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen bereitgestellte finanzielle Mittel an die Kommunen weitergibt;

5. welche Kosten für die Unterbringung und Versorgung ukrainischer Geflüchteter das Land unmittelbar trägt;

6. wie hoch die Entlastung des Landes durch den sogenannten Rechtskreiswechsel der ukrainischen Schutzbedürftigen ist (bitte differenzieren nach Gesamtentlastung und Entlastung pro geflüchteter Person und Monat);

Eingegangen: 4.7.2023 / Ausgegeben: 8.8.2023

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. wer auf welcher Rechtsgrundlage in welchem Umfang für die KdU zuständige Stelle ist (bitte differenzieren nach vorläufiger und Anschlussunterbringung);

8. in welchem Umfang auf welcher Rechtsgrundlage das Land die Kommunen bei den KdU im Sinne der Ziffer 4 entlastet;

9. in welchem Umfang auf welcher Rechtsgrundlage das Land die Kommunen bei dem von ihnen zu tragenden Anteil von derzeit 28,5 Prozent für die KdU von ukrainischen Schutzsuchenden entlastet;

10. wie hoch die Landesregierung die Kosten einschätzt, die für den Landeshaushalt zur Unterbringung ukrainischer Schutzsuchender ohne den sogenannten Rechtskreiswechsel angefallen wären unter besonderer Darstellung, auf welcher Grundlage die Landesregierung zu ihrer Schätzung kommt;

11. wie hoch die Landesregierung die Kosten einschätzt, die für den Landeshaushalt zur Versorgung ukrainischer Schutzsuchender ohne den sogenannten Rechtskreiswechsel angefallen wären unter besonderer Darstellung, auf welcher Grundlage die Landesregierung zu ihrer Schätzung kommt.

30.6.2023

Binder, Dr. Weirauch, Weber, Dr. Kliche-Behnke, Wahl, Kenner SPD

Begründung

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten stellt Deutschland in seiner Gesamtstaatlichkeit vor große Herausforderungen. Insbesondere die Kommunen weisen immer wieder darauf hin, dass die Situation für sie prekär ist, vgl. zuletzt die „Stuttgarter Erklärung für eine realitätsbezogene Flüchtlingspolitik – 12-Punkte-Plan der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg“ vom 7. März 2023. Auch von der Landesregierung, namentlich von Seiten der Ministerin Gentges, wird immer wieder öffentlich auf die Notwendigkeit, die Kommunen adäquat zu unterstützen, aufmerksam gemacht. Ziel des Antrags ist, die derzeitige Lastenverteilung der staatliche Ebenen, insbesondere im Bereich der Kosten der Unterbringung, zu erfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *welche staatliche Ebene aufgrund welcher Rechtsvorschriften in welchem Verfahrensabschnitt von Asylverfahren für die Kosten der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen zuständig ist;*
2. *wie sich die Lastenverteilung der Kosten der Unterbringung (KdU) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), gegebenenfalls in Verbindung mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), zwischen Bund, Ländern und Kommunen darstellt (bitte Differenzierung nach einzelnen Kostenpunkten und Aufschlüsselung nach prozentualen Anteilen für die jeweiligen Verfahrensschritte);*
5. *welche Kosten für die Unterbringung und Versorgung ukrainischer Geflüchteter das Land unmittelbar trägt;*

Zu 1., 2. und 5.:

Für die Beantwortung dieser und der nachfolgenden Fragen ist zwischen dem System der Flüchtlingsaufnahme einerseits und dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht (Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG bzw. SGB II/SGB XII; einschließlich etwaiger Erstattungsregelungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen hierzu) andererseits zu unterscheiden.

Darüber hinaus werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) versorgt.

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte), ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschuss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Grundsätzlich besteht kein Zusammenhang zwischen der Unterbringung im System der Flüchtlingsaufnahme (oder im privaten Wohnraum) und dem Leistungsrecht, das regelmäßig an den aufenthaltsrechtlichen Status der jeweiligen Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers anknüpft: Personen in der vorläufigen Unterbringung können sowohl Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Asylsuchende), nach dem SGB II oder SGB XII (z. B. Geflüchtete aus der Ukraine nach § 24 Aufenthaltsgesetz) oder auch gar keine Sozialleistungen (bei eigenem Einkommen) be-

ziehen. Dies gilt entsprechend auch in der kommunalen Anschlussunterbringung. Personen in privater Unterbringung (also außerhalb der Flüchtlingsaufnahme) können (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II/SGB XII beziehen.

Gemäß § 89d Absatz 1 SGB VIII erstattet das Land den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe – den baden-württembergischen Jugendämtern – die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen, sofern die Vorschriften des SGB VIII (§ 89f SGB VIII) eingehalten worden sind. Die Kosten werden spitz und fallbezogen abgerechnet.

Im Einzelnen zu Ziffer 1:

Die Kostentragung für das System der Flüchtlingsaufnahme sieht auf Grundlage des FlüAG vor, dass die beiden staatlichen Ebenen (Erstaufnahme und vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden) in voller Höhe vom Land finanziert werden. Die Erstaufnahme wird dabei von den Regierungspräsidien betrieben und aus dem Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Migration (Kap. 0521 – Migration Titelgruppe 75) finanziert. Die liegenschaftsbezogenen Kosten für dauerhaft zu betreibende Standorte gemäß der gültigen Standortkonzeption vom 20. Dezember 2016 werden aus dem Einzelplan 12 (Allgemeine Finanzverwaltung) finanziert. Die Kosten der Stadt- und Landkreise für die staatliche Aufgabe der vorläufigen Unterbringung werden über Pauschalen und die nachlaufende Spitzabrechnung in voller Höhe erstattet (§ 15 FlüAG; Kap. 0521 Tit. 633 08).

Die Kosten für die kommunale Anschlussunterbringung werden – als kommunale Aufgabe – von den hierfür zuständigen Städten und Gemeinden getragen. Das Land beteiligt sich hier jedoch an den Aufwendungen z. B. über das Förderprogramm des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Integrationsmanagement oder das Förderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, mit dem der Erwerb und die Schaffung von neuem Wohnraum durch die Kommunen sowie auch Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, die zu neuem Wohnraum führen, gefördert werden. Hinzu kommt die nachfolgend unter Ziffer 2 noch näher beschriebene Kostenbeteiligung des Landes an den AsylbLG-Kosten, die mittelbar auch die Gebühren der Städte und Gemeinden für die Nutzung kommunaler Unterkünfte im Rahmen der sog. Kosten der Unterkunft (KdU) abdeckt.

Im Einzelnen zu Ziffer 2:

Eine Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben nach Asylbewerberleistungsgesetz besteht – anders als beim SGB II/SGB XII – nicht.

Die Bürgergeldleistungen nach dem SGB II umfassen auch die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung. Kostenträger sind die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Der Bund beteiligt sich an diesen Ausgaben mit aktuell 71,9 Prozent, das Land ist nicht an der Finanzierung beteiligt.

Die Leistungen der Sozialhilfe in Form von Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII werden von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, das sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, erbracht. Das Land beteiligt sich nicht an diesen Kosten. Innerhalb der Sozialhilfeleistungen werden nur die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu 100 Prozent vom Bund erstattet.

Die Ausgaben für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Land getragen, sofern sich die Personen in der Erstaufnahme befinden; ansonsten von den Stadt- und Landkreisen (§ 1 Abs. 2 und § 14 FlüAG). Sofern sich die Leistungsempfängerinnen und -empfänger in der vorläufigen Unterbringung befinden, sind auch die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

von der zuvor genannten Kostenerstattung während der vorläufigen Unterbringung umfasst (§ 15 FlüAG).

Zusätzlich beteiligt sich das Land entsprechend den Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission (u. a. Empfehlung vom 16. Dezember 2019, vgl. LT-Drs. 16/7481) an den Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem AsylbLG, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind und deren Leistungen nicht anderweitig erstattet werden (abzüglich eines kommunalen Sockelbetrags von 40 Mio. Euro). Diese Regelung findet auch auf Geflüchtete aus der Ukraine Anwendung, sofern diese Leistungen nach dem AsylbLG beziehen bzw. bezogen haben.

Zum Leistungsumfang des AsylbLG gehören auch die Kosten der Unterkunft (KdU). Bei privater Unterbringung sind das z. B. Mietzahlungen. Für Personen in staatlicher bzw. kommunaler Unterbringung werden über die KdU die Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften übernommen. Über diese Kostenbeteiligung des Landes werden daher mittelbar auch die Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden vom Land refinanziert. Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. aufgrund des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips nur ein Teil der tatsächlichen Aufwendungen für Beschaffung und Unterhalt der Unterkünfte in die Kalkulation der Gebühren einbezogen werden kann; insoweit verbleiben hier auch trotz der o. g. mittelbaren Erstattung über die KdU im AsylbLG noch Aufwendungen in nicht bezifferbarer Höhe bei den Städten und Gemeinden.

Im Ergebnis werden über diese Kostenbeteiligung des Landes die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für Leistungen nach dem AsylbLG weit überwiegend (bis auf den kommunalen Sockel von 40 Mio. Euro) getragen. Die Abrechnung der Nettoaufwendungen für 2021 liegt noch nicht vollständig vor; es wird hier jedoch von einer Größenordnung von rund 250 bis 300 Mio. Euro ausgegangen (abzüglich eines kommunalen Sockels von 40 Mio. Euro).

Im Einzelnen zu Ziffer 5:

Die vorstehenden Regelungen zur Kostentragung gelten auch für die Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG, d. h. das Land trägt die Kosten für eine optionale Erstaufnahme sowie die vorläufige Unterbringung. Geflüchtete aus der Ukraine haben seit dem sogenannten Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII.

3. in welchem Umfang das Land vom Bund finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung welcher Kostenpunkte, für die das Land zuständig ist, bei der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen erhält;

4. in welchem Umfang nach welchem Schlüssel das Land vom Bund für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen bereitgestellte finanzielle Mittel an die Kommunen weitergibt;

8. in welchem Umfang auf welcher Rechtsgrundlage das Land die Kommunen bei den KdU im Sinne der Ziffer 4 entlastet;

9. in welchem Umfang auf welcher Rechtsgrundlage das Land die Kommunen bei dem von ihnen zu tragenden Anteil von derzeit 28,5 Prozent für die KdU von ukrainischen Schutzsuchenden entlastet;

Zu 3., 4., 8. und 9.:

Zur Unterstützung der Kommunen hat bzw. wird das Land auf die einvernehmlichen Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) vom 15. Juli 2022, 14. November 2022 und 23. Juni 2023 sämtliche vom Bund zugesagten Bundeshilfen für die Jahre 2022 und 2023 nahezu vollständig und zeitnah an die Kommunen weitergeben:

Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 7. April 2022/GFK-Empfehlung vom 15. Juli 2022

Die Mittel aus der Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete (Anteil Baden-Württemberg rd. 260 Mio. Euro) wurden vollständig an die Stadt- und Landkreise auf Basis eines von den kommunalen Landesverbänden mitgeteilten Schlüssels, der die SOLL-Zuweisungsquote je Stadt- und Landkreis für das Jahr 2022, die sich nach den Einwohnerzahlen des jeweiligen Kreises richtet, zu 50 Prozent und die durchschnittlichen IST-Quoten vom 7. Juni 2020 und 11. Juli 2022 zu weiteren 50 Prozent berücksichtigte, weitergegeben.

MPK-Beschluss vom 2. November 2022/GFK-Empfehlung vom 14. November 2022

Die Mittel aus der Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete für die Jahre 2022 (Anteil Baden-Württemberg rund 197 Mio. Euro) und 2023 (Anteil Baden-Württemberg rund 164 Mio. Euro) sowie die Mittel aus der Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete für das Jahr 2023 (Anteil Baden-Württemberg rund 197 Mio. Euro) wurden bzw. werden den Kommunen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- 450 Mio. Euro fließen als pauschale Unterstützung zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration an die Kommunen. Die Auszahlung ist auf Basis eines von den kommunalen Landesverbänden mitgeteilten Schlüssels, der die Kreisquote bezogen auf die Bundeserstattung der Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II (KdU Flucht) im Jahr 2022, die durchschnittliche kreisbezogene Quote der Ukrainerinnen und Ukrainer, die in den Monaten Juli bis September 2022 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, die kreisbezogene Quote der Ukrainerinnen und Ukrainer im SGB II-Bezug sowie einen Ausgleich für Über- und Unterzahlungen für das Jahr 2022 aus der Verteilung der 260 Mio. Euro berücksichtigt, erfolgt.
- Über die Kostenerstattung des § 89d SGB VIII hinaus fließen 11 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2023 und 2024 über § 29d Finanzausgleichsgesetz (FAG BW) zur Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Mittel werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.
- Rd. 43 Mio. Euro jährlich fließen in den Jahren 2023 und 2024 in den sogenannten Pakt für Integration. Dieser umfasst insbesondere die Förderbereiche Integrationsmanagement, Jugendberufshelfer/-innen, Schulsozialarbeit und die Förderung von spezifischen Sprachkursen.

MPK-Beschluss vom 10. Mai 2023/GFK-Empfehlung vom 23. Juni 2023

Das Land wird die Mittel aus der vom Bund zugesagten Erhöhung der Flüchtlingspauschale (Anteil Baden-Württemberg rd. 130 Mio. Euro) den Kommunen wie folgt zur Verfügung stellen:

- 5 Mio. Euro werden über den Landeshaushalt für die Digitalisierung der Ausländerbehörden bereitgestellt. Über die konkrete Verwendung dieser Mittel, die vom Ministerium der Justiz und Migration verwaltet werden sollen, soll ein Steuerungskreis entscheiden, der sich aus Vertretern der zuständigen Ressorts sowie der kommunalen Landesverbände zusammensetzt.
- 90 Mio. Euro an die Städte und Gemeinden als Entlastungsbetrag im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufgaben bei der Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen.
- 25 Mio. Euro an die Stadt- und Landkreise aufgrund der Mehrbelastungen für anerkannte Asylbewerber im Bereich der Sozialhilfe.
- 10 Mio. Euro als Pauschale an die unteren Ausländerbehörden, um sie bedarfsorientiert bei den aktuellen Herausforderungen zu entlasten.

Der Betrag in Höhe von 90 Mio. Euro soll auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände analog zu der aktuellen Verteilung der Flüchtlingszugänge auf die Kreise und Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen, die übrigen Beträge sollen nach einem oder mehreren von den kommunalen Landesverbänden noch mitzuteilenden Schlüsseln verteilt werden.

Zuständig für die *Kosten der Unterbringung* sind ausschließlich der Bund und die Kommunen. Das Land ist nicht an der Finanzierung beteiligt.

6. wie hoch die Entlastung des Landes durch den sogenannten Rechtskreiswechsel der ukrainischen Schutzbedürftigen ist (bitte differenzieren nach Gesamtentlastung und Entlastung pro geflüchteter Person und Monat);

10. wie hoch die Landesregierung die Kosten einschätzt, die für den Landeshaushalt zur Unterbringung ukrainischer Schutzsuchender ohne den sogenannten Rechtskreiswechsel angefallen wären unter besonderer Darstellung, auf welcher Grundlage die Landesregierung zu ihrer Schätzung kommt;

11. wie hoch die Landesregierung die Kosten einschätzt, die für den Landeshaushalt zur Versorgung ukrainischer Schutzsuchender ohne den sogenannten Rechtskreiswechsel angefallen wären unter besonderer Darstellung, auf welcher Grundlage die Landesregierung zu ihrer Schätzung kommt.

Zu 6., 10. und 11.:

Eine Vergleichsberechnung für die Geflüchteten aus der Ukraine zu den Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. den Kosten nach dem SGB II/ SGB XII ist nicht möglich, da die Leistungsgewährung immer entsprechend der Umstände bzw. Bedarfe des Einzelfalls erfolgt.

7. wer auf welcher Rechtsgrundlage in welchem Umfang für die KdU zuständige Stelle ist (bitte differenzieren nach vorläufiger und Anschlussunterbringung);

Zu 7.:

Die zuständige Stelle für die Übernahme der jeweiligen Kosten der Unterkunft richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht: Für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG ist zuständige Stelle das jeweilige Landratsamt bzw. das Bürgermeisteramt bei Stadtkreisen als untere Aufnahmebehörde. Ausgabenträger ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis (vgl. im FlüAG § 1 Abs. 2, § 2, § 11 und § 14).

Zuständig für die Leistungen der Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe nach §§ 35 und 42a SGB XII sind nach § 3 SGB XII i. V. m. § 8 SGB XII sowie § 1 AGSGB XII BW die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Nach Landesrecht AGSGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Darin ist zudem geregelt, dass die Landkreise die Durchführung ihrer Aufgaben nach dem SGB XII auch an kreisangehörige Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften übertragen können.

Zuständige Stelle für die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung von Bürgergeldleistungsbeziehenden ist gemäß § 6 Absatz 1 SGB II der kommunale Träger des Jobcenters, also die Stadt- und Landkreise. Diese sind auch Kostenträger für die Kosten der Unterkunft und Heizung, der Bund beteiligt sich an diesen Kosten aktuell für Baden-Württemberg mit 71,9 Prozent. Der Umfang der Leistungsgewährung bemisst sich nach § 22 Absatz 1 SGB II. Unterkunfts- und Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Innerhalb der Karenzzeit von einem Jahr ab erstmaligem Leistungsbezug werden die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen.

Sofern sich die Frage auf die Kostentragung für die vorläufige Unterbringung oder die kommunale Anschlussunterbringung bezieht wird auf die Antwort zu Ziffern 1, 2 und 5 verwiesen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration